



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 02. Februar 2026

Nr. 03

Inhalt:

Seite

**Teilweise Aufhebung und Änderung der Tierseuchenrechtlichen
Allgemeinverfügung „Geflügel-Aufstallungsanordnung zum Schutz
gegen die Aviäre Influenza“ vom 27. Oktober 2025**

17-20

Teilweise Aufhebung und Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung „Geflügel-Aufstellungsanordnung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza“ vom 27. Oktober 2025

Aufgrund von Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung auf Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 40) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 197) und § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 27.10.2025 über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel und des Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel teilweise widerrufen und wie folgt geändert:

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Ziffern 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 23 vom 28. Oktober 2025 Seite 649 ff.) werden hiermit aufgehoben.
2. Die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2025 wird wie folgt geändert:
„Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Wettbewerbe mit Geflügel und Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Taubenausstellungen, Taubenmärkte, Taubenschauen, Wettbewerbe mit Tauben und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen (Rasse-) Tauben ohne anderes Geflügel zusammengezogen werden.“
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

1. Widerruf der Aufstellungspflicht (Nummer 1 der Allgemeinverfügung)

Der Widerruf der Aufstellungspflicht von Geflügel gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG ist wegen einer aktualisierten Einschätzung der Seuchenlage unter Abwägung von Tierschutzbelangen geboten.

Zwar ist das Risiko eines Viruseintrages in Geflügelhaltungen noch immer hoch, da weiterhin davon ausgegangen werden muss, dass Geflügelpestvirus in der Wildpopulation zirkuliert,

jedoch hat sich die Seuchenlage deutlich entspannt und der Wildvogelzug ist zunehmend abgeschlossen.

Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und des Tiergesundheitsschutzes wie u.a. der Aufstallungspflicht sind stets auch die Belange des Tierschutzes zu berücksichtigen. Diese Abwägungen sind entsprechend des Verlaufs der Tierseuche und vorliegenden Risikobewertungen regelmäßig zu aktualisieren.

Je höher das Seuchenrisiko ist und je weniger bislang Belange des Tierschutzes betroffen waren, desto eher ist eine Abwägung zugunsten der Tierseuchenprophylaxe zu treffen und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten und aufrechtzuerhalten. Je niedriger das Seuchenrisiko ist und je länger die Belange des Tierschutzes durch Maßnahmen zur Seuchenprophylaxe eingeschränkt wurden, desto eher ist eine Abwägung zugunsten der Tierschutzinteressen zu treffen und dementsprechend Seuchenschutzmaßnahmen zu lockern oder zu beenden.

Eine Aufstallungspflicht schränkt das natürliche Bewegungsbedürfnis der Tiere ein. Dies kann bei einer länger andauernden Durchführung der Maßnahme mit einem Leiden der Tiere assoziiert werden. In der Landeshauptstadt Magdeburg gilt die Aufstallung von Geflügel bereits seit dem 28.10.2025, so dass ein Interesse daran besteht, die Einschränkung der artgemäßen Bewegung zu beenden.

Nach erneuter tierseuchenrechtlicher und Verhältnismäßigkeitsprüfung ist daher die allgemeine Aufstallungspflicht zu widerrufen.

Hinweis:

Bei dieser Interessenabwägung handelt es sich um eine Aktualisierung. Vorige Interessenabwägungen werden dadurch nicht revidiert (vorige Interessenabwägungen waren also nicht „falsch“, sondern die Umstände haben sich geändert, sodass eine neue Entscheidung getroffen werden musste).

Hinweis zur weiteren verantwortungsvollen und freiwilligen Durchführung einer Seuchenprophylaxe:

Durch den Widerruf der Aufstallungspflicht bleibt es Geflügelhaltern freigestellt weiterhin Schutzmaßnahmen zur Seuchenprophylaxe, insbesondere durch Aufstallung des Geflügels, durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Seuchengeschehen noch nicht beendet ist und daher bekannte Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin eingehalten werden müssen.

Direkte und indirekte Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wildlebenden Wasservögeln oder natürlichen Gewässern sollte vollständig vermieden werden, um eine Einschleppung des Erregers zu verhindern.

2. Widerruf des Ausstellungsverbotes von (Rasse-)Tauben (Ziffer 2 der Allgemeinverfügung)

Nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) gibt es keine Hinweise darauf, dass Tauben zur Aufrechterhaltung oder Ausbreitung des Infektionsgeschehens beitragen. Obwohl auch Tauben grundsätzlich für das Virus empfänglich sind, treten Infektionen nur in sehr seltenen Einzelfällen auf. Zudem weisen selbst die Ausscheidungen infizierter Tauben nur sehr geringe Mengen des Erregers auf, was eine Weiterverbreitung und Übertragung des Virus sehr unwahrscheinlich macht. Tauben gelten daher epidemiologisch als sogenannte "Sackgassenwirte", da die niedrige Viruslast und die fehlende effiziente Ausscheidung eine Weiterverbreitung des Virus verhindern.

(Berichterstattung Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat: <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2025/251203-gefluegelpest.html>)

Unter Berücksichtigung dieser Bewertung ist ein Verbot von Veranstaltungen auf denen Tauben und kein anderes Geflügel zusammengezogen wird, nicht verhältnismäßig. Das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist daher bezüglich Tauben zu widerrufen.

Aufgrund des noch bestehenden Seuchenrisikos und des durch das FLI noch immer als hoch eingeschätzten Eintragsrisikos auf Geflügelausstellungen ist ein vollständiger Widerruf des Veranstaltungsverbotes derzeit noch nicht geboten.

Die Interessen der Veranstalter und Aussteller überwiegen nicht das öffentliche Interesse an einer andauernden Eindämmung des Seuchengeschehens.

Ziffer 3 der Verfügung- Sofortige Vollziehung der Ziffer 2 der Verfügung

Hinsichtlich der Ziffer 2 der Verfügung ist der Sofortvollzug anzuordnen. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Gem. § 37 Satz 2 TierGesG hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach § 37 Satz 1 TierGesG angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 TierGesG gestützt wird.

Zudem wurden die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen, effizienten Tierseuchenbekämpfung sowie dem Tiergesundheitsschutz und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen muss unterbunden werden. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen. Das Zusammenziehen einer großen Anzahl von Geflügel aus verschiedenen Haltungen beinhaltet ein erhebliches Risiko der Seuchenverschleppung.

Die Maßnahme dient somit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen möglichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Ziffer 4 – Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG i. m. V. § 1 VwVfG LSA kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit unter einem Widerrufsvorbehalt. Der Widerrufsvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG dar.

Mit dem Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine weitere Verbreitung der Aviären Influenza vermieden wird. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung abhängig vom weiteren Verlauf des Seuchengeschehens ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht die Anordnung unter dem Widerrufsvorbehalt, welcher erforderlich ist, um schnell und angemessen auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, 30.01.2026

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin